

Schutz der Vögel, speziell des Weißstorchs, durch Verordnungen des Esslinger Rats aus dem 16. Jahrhundert

Von Jochen Hölzinger

Rechtliche Grundlagen des Vogelschutzes aus dem Spätmittelalter und aus der Frühen Neuzeit waren geprägt von der Sicherung der Jagdausübung als einem Privileg der herrschenden Schicht, insbesondere des Adels. Es ging hier letztlich nicht um die Sorge für die Erhaltung von Arten nach heutigem Verständnis des Artenschutzes, sondern um die Sicherung fürstlicher Jagdleidenschaft, die auch die geistlichen Herren teilten, d.h. um die Wahrung jagdlicher Privilegien (HÖLZINGER 1987).

Eine Sonderstellung hatten die Freien Reichsstädte, die unmittelbar nur vom Kaiser und dem Reich abhingen. Die Zusammensetzung der Räte der Reichsstädte weitgehend nach bürgerschaftlich-demokratischen Gesichtspunkten ermöglichte Rechtsgrundlagen, die die Privilegien einzelner oder weniger Personen ausschlossen. Das Gemeinwohl stand im Vordergrund. Aus dieser Sonderstellung der Reichsstädte heraus ist es zu verstehen, daß erste Ansätze zum Schutze einzelner Arten, die jagdliche Privilegien überwandern, in rechtlichen Regelungen der Freien Reichsstädte zu finden sind.

Der Rat der Freien Reichsstadt Esslingen erließ im 16. Jahrhundert zwei Verordnungen zum Schutz der Vögel, die in den Ordnungsbüchern des 16. Jahrhunderts festgehalten sind.¹⁾

Die erste Verordnung (»Ordnung«) betrifft den Weißstorch und trägt die Überschrift: »Verbott der Storcken«. Sie wurde 1529 erlassen und ist als Faksimile hier wiedergegeben (Abb. 1); Quelle Stadtarchiv Esslingen, Reichsstadt F.10: Ordnungsbuch 1, S. 79. Der Text lautet:

»Verbott der Storcken.

Die fürsichtigen, Ersamen und wyßen herrn Bürgermeister unnd Rath der Statt Eßlingen haben von wegen deß unzübells uß notdurfft angesehen, das man die storcken Inn- und ussohalp der Statt und derselben Zwing und penn hagen soll; darumb ist Ir fürsichtigen Ersamen wyßheytt ernstlich berech und gysott, das niemands, er sy, wer der woll, kein storcken, weder Jung noch allt, schiessen, noch beschedigen soll; dann so oft das darüber beschicht, der soll ainen erbern Rath 4 gl. zu pen verfallen sin; darzu In thurm glegt und nit herußglossen werden, bis er dye geben hat; danach wyss sich ein Jeder zuhalten. achem uff montag nach pasce A(nno) XXIX.« (29. März 1529)

¹⁾ Für das Zugänglichmachen der Textstellen danke ich Frau IRIS SONNENSTUHL-FEKETE vom Stadtarchiv Esslingen am Neckar.

Verbot der Störche

*güthliche
anweisung
des 39*

Der freygen besand und weissen der Störche...
 eines jedes der oft im weissen der Störche...
 ansehn der weissen der Störche...
 als Speise...
 Ein...
 der weissen der Störche...
 auch in off der weissen der Störche...
 zu...
 nicht...
 nur off der weissen der Störche...

Abb. 1. Faksimile der Verordnung »Verbot der Störche« aus Reichsstadt F.10: Ordnungsbuch 1 des Stadtarchivs Esslingen.

Die Verordnung zum Schutze des Weißstorks fordert die Bürgerschaft auf, die Störche zu »hagen«, d.h. zu hegen. Die Verordnung verbietet den Abschuss und die Verletzung der Störche. Die Strafe für Übertretungen des Verbots beträgt 4 Gulden und Kerkerhaft bis zur Bezahlung.

Diese Verordnung ist gleichzeitig der früheste Hinweis auf das einstige Vorkommen des Weißstorks in Esslingen (ERTEL 1968).

Die Störche wurden geschützt »von wegen des unzübells«, das ist Ungeziefer. Ausschlaggebend für den Schutz war also die Ernährung des Storches, die in den Grundzügen bekannt war. Seine Nahrungstiere wurden als für den Menschen schädlich eingestuft. Dieses Nützlichkeits-Schädlichkeits-Denken beim Schutz der freilebenden Tierwelt prägte bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts den Artenschutz maßgeblich.

Auch in der Antike wurden Störche aus diesem Grunde geschützt, weil sich der Storch durch Wegfangen von Schlangen »sehr nützlich« macht. Nach C. PLINIUS SECUNDUS d.Ä. (23-79 n. Chr.; Naturalis historiae, liber X; Naturkunde, Buch X, Zoologie: Vögel, § 62) stehen die Störche »wegen der Vertilgung der Schlangen in solchem Ansehen, daß es in Thessalien ein Kapitalverbrechen war, einen (Storch) zu töten und nach den Gesetzen die gleiche Strafe (verhängt wurde) wie beim Mord an einem Menschen« (PLINIUS-Übersetzung von KÖNIG 1986; vgl. auch LENZ 1856): Für das Töten eines Storches wurde die Todesstrafe verhängt.

Die zweite Verordnung des Esslinger Rats zum Schutze der Vögel wurde 1539 publiziert. Sie umfaßt den uneingeschränkten Schutz aller Vögel zwischen Judica, das ist der erste Sonntag nach Ostern, und Jacobi, also dem 25. Juli. Alle Vogelarten waren demnach während der Brutzeit vollkommen geschützt. Die Strafe für Übertretungen dieses Verbots betrug »5 Schilling-Heller«.

Dieser umfassende Schutzansatz wurde in Württemberg fast 400 Jahre vor dem Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 verwirklicht, in dem erstmals sämtliche (mit Ausnahme der jagdbaren und »vogelfreien«) Vogelarten einheitlich geschützt wurden (HÖLZINGER 1, 1987, S. 1435 ff), und 440 Jahre vor dem Erlaß der EG-Vogelschutzrichtlinie vom 2.4.1979 (dazu HÖLZINGER l.c., S. 1492-1496), in welcher allen Vogelarten – auf dem heutigen Schutzniveau weiterer internationaler Abkommen zum Vogelschutz und zum Artenschutz – in der Brutzeit, d.h. von der Zeit der Anpaarung der Altvögel bis zum Flüggewerden der Jungvögel, ein umfassender Schutz gewährt wird.

Die beiden Esslinger Verordnungen blieben jahrhundertlang in Kraft und wurden nahezu alljährlich zusammen mit dem Verbot des Hauens der Birken-Maien verkündet.

Bemerkenswert ist, daß der Esslinger Rat im 16. Jahrhundert auch Vorschriften für Fischer erlassen hat, die Vorsorge treffen sollten, daß die Gewässer nicht zu stark ausgefischt wurden (I. SONNENSTUHL-FEKETE briefl. Mittl.). Eine ökologisch vertretbare Nutzung der natürlichen Fischbestände sollte mit diesen Vorschriften erreicht werden. Von dieser Zielsetzung sind wir heute mehr denn je entfernt.

Literatur

ERTEL, R. (1968): Über das einstige Brutvorkommen des Weißstorchs in Württemberg. Jh. Ver. vaterl. Naturkde. Württ. 123: 298-315. — HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1. Stuttgart (Ulmer). — LENZ, H. O. (1856): Zoologie der alten Griechen und Römer. Reprint 1966. Wiesbaden (Sändig). — PLINIUS SECUNDUS, GAIUS: Naturalis historiae; Naturkunde: lateinisch-deutsch. Buch X. Zoologie: Vögel. Weitere Einzelheiten aus dem Tierreich. Hrsg. u. übers. von RODERICH KÖNIG in Zusammenarbeit mit GERHARD WINKLER. 1986. München, Zürich (Artemis).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Hölzinger Jochen

Artikel/Article: [Schutz der Vögel, speziell des Weißstorchs, durch Verordnungen des Esslinger Rats aus dem 16. Jahrhundert. 149-151](#)